

HAUS- & BENUTZUNGSORDNUNG



1. Das Hausrecht steht dem Vermieter zu; dessen Anordnungen ist Folge zu leisten. Für die Mietdauer steht dem Mieter das Hausrecht zu, jedoch nicht gegenüber dem Vermieter.
2. Die Nutzung des Mietobjekts sowie der Parkplätze und der Gehwege geschieht auf eigene Gefahr.
3. Die Veranstaltung muss bis _____ Uhr beendet sein. Fahrzeuge haben spätestens 30 Minuten danach die Örtlichkeit zu verlassen.
4. Die Benutzung von Musikwiedergabe- und Lautsprecheranlagen ist nicht gestattet.
5. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass jegliche Beeinträchtigung der Anwohner der Lambertusstraße ausgeschlossen ist. Hierfür dürfen tagsüber Lärmwerte von 55 dB(A) und abends von 45 dB(A) nicht überschritten werden.
6. Die Benutzung des Mietobjekts ist schriftlich oder mündlich beim Vermieter zu beantragen. Ansprechpersonen des Vermieters sind:
 - a) Liegenschaftswart
 - b) Geschäftsführer
 - c) bei Nichterreichbarkeit von a) und b) eine Person des Vorstands.Die Zusage wird schriftlich erteilt. Es wird ein Benutzungs- und Mietvertrag geschlossen, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird. Eine Reservierung wird erst mit Abschluss des Benutzungs- und Mietvertrags verbindlich.
7. Die Abtretung der Nutzungsrechte durch den Mieter an Dritte ist nicht zulässig.
8. Die Benutzer werden auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzes, des Lärmschutzes und der Versammlungsgaststättenverordnung hingewiesen.
9. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Plakaten, Klebebänder, Werbebanner o.ä. ist untersagt und darf in Ausnahmefällen nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter erfolgen.
10. Zum Ende der Mietdauer wird das Mietobjekt mit sämtlichen überlassenen Schlüsseln besenrein an einen Vertreter des Vermieters zurückgegeben.
11. Sämtliche Hygiene-Artikel wie bspw. Toilettenpapier, Seifenspender, Papierhandtücher, etc. sind durch den Mieter zu besorgen und nicht Teil der Vermietung.
12. Die Müllentsorgung, auch aus den WC-Anlagen, obliegt vollständig dem Mieter.
13. Feuer ist im gesamten Außenbereich nicht gestattet. Grillschalen dürfen nur auf gepflasterten Bereichen genutzt werden. Ebenso ist es untersagt, in unmittelbarer Nähe bzw. im Mietobjekt selbst ohne behördliche Genehmigung und ohne ausdrückliche Zustimmung des Vermieters Feuerwerkskörper, Feuerwerksraketen, Heißluftballons („Himmel Laternen“) jeglicher Art zu zünden, zu starten und/oder abzubrennen.
14. Der Vermieter bzw. ein von ihm beauftragter Vertreter hat zu jeder Zeit uneingeschränktes Kontrollrecht vor und während laufenden Veranstaltungen.
15. Zuwiderhandlungen, insbesondere grob fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Art, können zivilrechtliche Folgen mit Entschädigungsansprüchen gegen den Mieter nach sich ziehen.